

VERORDNUNG
über die Nummerierung von Gebäuden
in der Gemeinde Beverstedt
vom 08. April 2013

Aufgrund der §§ 1 und 55 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2/2005) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S. 566) in Verbindung mit den §§ 6 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in seiner Sitzung am **08. April 2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes in der Gemeinde Beverstedt ist verpflichtet, die ihm durch die Gemeinde zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Die erforderlichen Hausnummernschilder sind von den Hauseigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen. Anstelle von Hausnummernschildern sind auch Einzelziffern zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt auch für den Fall, dass die Gemeinde eine Neunummerierung vornimmt.
- (3) Die Anbringung der Hausnummer hat innerhalb eines Monats nach Zuteilung durch die Gemeinde zu erfolgen.

§ 2
Anbringung

- (1) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Hausnummernschilder müssen mindestens 10 cm x 10 cm groß, die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (2) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang), jedoch nicht innerhalb einer eventuell vorhandenen Türnische, deutlich sichtbar in der Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen.
- (3) Befindet sich der Hauseingang an einer, der Straße nicht unmittelbar zugewandten Gebäudeseite, so ist die Hausnummer an der dem Hauseingang nächstgelegenen Ecke des Gebäudes zur Straßenseite hin anzubringen. Bei Reihenhäusern, die mit der Giebelseite zur Straße stehen, ist zusätzlich ein Schild mit der Anfangs- und Endnummer der Häuser anzubringen.
- (4) Liegt das Gebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze oder ist es infolge eines stark bewachsenen Vorgartens von der Straße nicht genügend einzusehen, so ist die Hausnummer an der Grundstückseinfriedung unmittelbar neben der Pforte bzw. an der Grundstückseinfahrt anzubringen.

§ 3
Erhaltung und Sichtbarkeit

- (1) Die Hausnummernschilder oder Einzelziffern müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Sie sind, wenn ihre Lesbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, auf Verlangen der Gemeinde auf Kosten des Hauseigentümers zu erneuern.
- (2) Die Hauseigentümer haben dafür zu sorgen, dass das Erkennen der Hausnummern von der Straße her nicht durch Bewuchs oder auf sonstige Weise beeinträchtigt wird.

§ 4
Änderung

Bei Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung anzubringen. Die alte Hausnummer ist rot durchzustreichen, so dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf von einem Jahr ist die alte Hausnummer zu entfernen.

§ 5
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beverstedt, den 08. April 2013

Gemeinde Beverstedt

L.S.

Voigts
Bürgermeister